

## VII. Sektion.

### Finanzangelegenheiten.

Hier ist vor Allem zu bemerken, daß eine Uebersicht über die finanzielle Gebahrung in den abgelaufenen beiden Jahren wohl nicht Gegenstand des vorliegenden Berichtes sein kann, sondern eine Aufgabe des Rechnungsabschlusses ist, welchen die Buchhaltung nach §. 32 des organischen Statutes für den Magistrat vier Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres vorzulegen hat.

Die Erwähnung der in diesen beiden Jahren über das Finanzwesen der Kommune vorgekommenen, hervorragenden normativen Verfügungen dürfte aber immerhin hier am Platze sein.

So hat der Gemeinderath aus Anlaß der Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Stadt Wien folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Vom 1. November 1862 an ist der Rechnungsabschluß über das privatrechtliche Vermögen (Stammvermögen), das Einkommen aus demselben und die Verwendung dieses Einkommens abge sondert von dem Rechnungsabschlusse über das öffentliche Einkommen und dessen Verwendung zu verfassen und vorzulegen.

2. Zur Feststellung des Vermögenstandes der Kommune nach seinem vollen und wahren Werthe, so wie zur Evidenzhaltung des gesammten sowohl beweglichen als unbeweglichen Eigenthums der Gemeinde ist eine gemischte Kommission zusammen zu berufen, welche mit Benützung des vorhandenen Materiales und Lagerbuches, dessen vollständige Verfassung aus Anlaß der Verhandlungen über das Budget pro 1862 bereits angeordnet worden war, das Vermögensinventar der Kommune in allen seinen einzelnen Positionen festzustellen hat. Diese Kommission ist von mir zusammenberufen worden und beschäftigt sich eingehend mit der ihr gestellten Aufgabe.

3. Da die Gemeinde unter ihrem beweglichen Vermögen viele und verschiedenartige Werthpapiere in kleineren und ungleichen auf Kreuzer auslaufenden Beträgen, verschiedene Lose und Aktien besitzt, wurde angeordnet, daß zur Konvertirung der vorhandenen derlei Werthpapiere in andere mehr entsprechende Werthpapiere eine Kommission von drei Mitgliedern der Finanz-

sektion bestellt werde, welche nicht nur die Konvertirung der schon vorhandenen, sondern auch jener Effekten, welche durch Kaducität oder sonstige Anlässe in den Besitz der Kommune gelangen, in der geeignetsten Weise zur Ausführung zu bringen hat.

4. Bezüglich der Aufstellung der Werthpapiere im Vermögensinventare wurde angeordnet, diese nach dem jeweiligen börsenmäßigen Werth und zum Kurse vom 31. Oktober eines jeden Jahres aufzuführen — eine Maßregel, die vollständig gerechtfertigt ist, wenn man sich keiner Fiktion über das Vermögen der Kommune hingeben will; innerhalb der Kolonnen kann der Nominalwerth der Papiere ersichtlich gemacht werden.

5. Weiters wurde auch vom Gemeinderathe verfügt, daß die Miethzins der städtischen Häuser, deren Einnahme nur fingirt ist, weil dieselben entweder als Amtsgebäude oder als Naturalwohnungen für städtische Beamte verwendet werden, künftig in dem Voranschlage nur summarisch einzustellen und abgefordert zu behandeln sind.

6. Rückstände an Dotationsvorschüssen aus den eigenen Geldern für den Versorgungsfond sind nunmehr bei den eigenen Geldern bloß in einer Beilage zum Rechnungsabschlusse in Evidenz zu stellen.

Eine bemerkenswerthe Maßregel ist auch die im Jahre 1862 aus Ersparungsrücksichten angeordnete und bereits auch in Ausführung gebrachte Maßregel der Abstempelung des für den Bedarf der Kommune eingelieferten Schreibpapieres und die dem Oberkammeramte zur Verhinderung der Verjährung aufgetragene Evidenzhaltung der Verfallszeit der Zinsen bei den in Obligationen bestehenden Depositen.

Wegen Einführung einer neuen geordneten Manipulation bei dem Depositengeschäfte überhaupt, zu welchem Behufe sämtliche Depositen- und Fundgegenstände einer Revision unterzogen wurden, sind die betreffenden Verhandlungen im Zuge.

Zur Regulirung der Gebühren für die Bornahme von Augenscheinen wurde ein Tarif entworfen und liegt dem Gemeinderathe zur Schlußfassung vor.



Die Pfandschuld an die Nationalbank hat sich durch die in Folge des fortlaufenden günstigen Cassastandes in den verflossenen Jahren ermöglichten Rückzahlungen mit Ende des Solarjahres 1862 auf eine Million 900.000 fl. rebuszirt.

Die anhaltende Theuerung der Lebensbedürfnisse veranlaßte den Gemeinderath im Jahre 1862 den städtischen Beamten, Praktikanten und Dienern, dann dem Lehrpersonale Theuerungsaushilfen zu bewilligen, und wurde hiezu die Summe von 57.810 fl. in der Weise bewilliget, daß die Beamten und Diener bis zum Jahresbezüge von 1155 fl. einen nach Gehaltskategorien sich abstufoenden Besoldungszufchuß von 10—7 Perzenten, die Lehrer an den Volksschulen einen Beitrag im Ausmaße von 30 — 70 fl. und die Praktikanten und Diurnisten beim Magistratsrate eine Aushilfe von 35 fl. und 30 fl. erhielten.

Der von der Kommune als Beitrag für die Lokalpolizei-Anstalten von der hohen Staatsverwaltung beanspruchte Betrag wurde für jedes der abgelaufenen beiden Jahre mit der Summe von 367.500 fl. unter Vorbehalt der nachträglichen Ausgleichung in der Art beansprucht und von der Kommune auch entrichtet, daß die Summe von 252.000 fl. zu den kurrenten Auslagen für 1862 und 1863, der Rest von 115.500 fl. jeden Jahres aber auf Abschlag der von der hohen Staatsverwaltung an die Kommune gestellten rückständigen Forderung an den Sicherheitsfond für die Zeit vom September 1848 bis 1856 berechnet werden sollte.

Nachdem in Betreff der erwähnten Ausgleichung rücksichtlich der der Kommune Wiens zur Last geschriebenen Rückstände bereits im Jahre 1850 bei der hohen Statthalterei umfassende kommissionelle Verhandlungen gepflogen, und wegen Austragung dieser Angelegenheit im Jahre 1858 von der damaligen Gemeindevertretung ein umständlicher Bericht erstattet worden war, wodurch die Kommune sich zur Bezahlung eines Betrages von 660.463 fl. 36 ½ kr. Konv. Mze. bereit erklärte, so ist doch in dieser Angelegenheit von der hohen Staatsverwaltung eine definitive Entscheidung bisher nicht erflossen. Dieß veranlaßte mich, an das hohe Staatsministerium unter Hinweisung auf die erwähnten Verhandlungen die Bitte zu richten, daß diese seit so vielen Jahren schwebende und auf die Vermögensgebarung der Kommune so wichtigen Einfluß nehmende Angelegenheit ihrer endlichen Erledigung noch vor Ablauf des Verwaltungsjahres 1863 zugeführt werden möge.

Zur Regulirung der Miethzins in den städt. Häusern hat der Gemeinderath eine Kommission zusammengesetzt, welche die sämmtlichen Häuser und Wohnungen einer genauen Untersuchung unterzog und durch theilweise Erhöhung der einzelnen Miethzins eine entsprechende Gleichstellung mit den übrigen Wohnungszinsen herbeizuführen suchte. Die Endresultate der von dieser Kommission gepflogenen Verhandlung fallen aber bereits in das Jahr 1863 und werden daher einen Gegenstand der Besprechung in dem Administrationsberichte d. J. bilden.

In Betreff der schon bei der ersten Sektion erwähneter Bürgerlasten-Reluizionstaxe kommt zu bemerken, daß der Kommune durch Erlässe des hohen Staatsministeriums in einem einzelnen Falle das Recht abgesprochen worden ist, bei Veränderungen im Besitze fortifikatorischer Gründe oder der darauf erbauten Realitäten diese Taxe abzuverlangen. Andererseits hat aber der Gemeinderath aus Anlaß eines speziellen Falles beschlossen, das Recht zur Einhebung dieser Taxe auch bezüglich jener Gründe aufrecht zu erhalten, welche Private von dem Stadterweiterungsfonde erworben haben; ferner von allen jenen Gründen, welche von dem Stadterweiterungsfonde gegenwärtig besessen werden, die Bürgerlasten-Reluizionstaxe bei dessen Vergewährung, mit Ausnahme jener Gründe, welche zur Anlegung von Plätzen, Straßen oder Gärten u. dgl. bestimmt werden, abzuverlangen, und bezüglich der sich hieraus ergebenden Ansprüche gegenüber dem k. k. Stadterweiterungsfonde im politischen Wege unter Wahrung des Rechtes der Kommune und unter Vorbehalt der gerichtlichen Schritte vorzugehen.

Hier muß bemerkt werden, daß einem israelitischen Großhändler in Anwendung der bisher bestandenen Normen, wornach zwar katholische und akatholische, nicht aber auch israelitische Großhändler von der Entrichtung der Bürgerlasten-Reluizionstaxe befreit sind, die Taxe in Aufrechnung gebracht, dem dagegen ergriffenen Refurse aber unter Aufhebung der Entscheidung der k. k. Statthalterei von dem hohen Staatsministerium am 3. Februar 1862 mit der Begründung Folge gegeben wurde, daß aus der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Februar 1860 die Gleichstellung der Israeliten mit den Christen in Ansehung des Besitzes bgl. Realitäten in der Stadt Wien gefolgert werden muß.



Von prinzipieller Bedeutung ist auch noch die mit dem k. k. Statthaltereie-Erlasse vom 7. November 1862 dem Magistrate eröffnete, spezielle Entscheidung des k. k. Staatsministeriums, daß die von der genannten Taxe befreiende Eigenschaft nicht nach dem Tage des durch einen privatrechtlichen Titel erlangten Besizes zu beurtheilen ist, indem die Bürgerlasten-Reluizionstaxe als eine Kommunalabgabe bei der Gewähranschreibung entrichtet werden muß und der Magistrat durch die aus dem Grundbuchsamte entnommenen Anzeigen auch nur von dieser, nicht aber von der Erlangung des privatrechtlichen Titels durch die Parteien in Kenntniß gesetzt wird.

Die Rekurse in Angelegenheiten der Bürgerlasten-Reluizionstaxe haben in Folge des Umstandes, daß die vom Gemeinderathe beantragte Aufhebung dieser Taxe von vielen Parteien als eine bereits definitiv wirksame Maßregel angesehen wird, in auffallender Weise zugenommen. In den meisten Fällen wird selbst nach Erschöpfung des ganzen Instanzenzuges noch der Versuch gemacht, neue Beweisführungen zur Geltung zu bringen und schließlich, wenn auch diese verworfen werden, die Bewilligungen von Ratenzahlungen angestrebt, so daß beinahe immer Jahre vergehen, bis der ganze aufgerechnete Taxebetrag eingezahlt ist. Daß eine derartige Verzögerung bei dem Umstande, als die betreffende Gebührenpflicht eine bloß persönliche ist und mittlerweile solche Realitäten nicht selten weiter verkauft werden, für das städtische Aerar die Gefahr eines finanziellen Verlustes mit sich bringt, ist selbstverständlich.

Der Magistrat hatte es sich daher, um die Kommune vor Schaden zu bewahren, zur Aufgabe gemacht, sobald und soweit es nur immer thunlich erscheint, stets die grundbücherliche Sicherstellung der ausstehenden Taxe zu erwirken. Die häufigen Rekursanmeldungen haben endlich auch ein außergewöhnliches Anwachsen der Taxrückstände zur Folge, welche bis Ende 1862 mit Einschluß der für fortifikatorische Gründe noch aufgerechneten Beträge per 37.853 fl. 59 kr. schon auf die bedeutende Summe von 134.402 fl. 17 1/2 kr. sich belaufen, größtentheils aber grundbücherlich sichergestellt sind. Ungeachtet der vielen Hindernisse, welche sich demnach der Einhebung der B.=L.=R.-Taxe allseitig entgegenstellten, wurde aber doch bei dieser Einnahmsquelle im Vergleich mit den Vorjahren ein auffallend günstiges Erträgniß erzielt, indem bis zum Jahre 1853 zurück die durchschnittliche Jahreseinnahme nicht mehr

als 70.000 fl. betrug, im Jahre 1862 aber die bedeutend höhere Summe von 93.796 fl. 3 1/2 kr. an Taxbeträgen erreicht worden ist.

Die Beforgung der Steuergeschäfte erforderte eine angestrenzte Müheverwaltung von Seite des Magistrates, weil nicht nur dem erweiterten Umfange der direkten Besteuerung zu genügen, sondern auch den Schwierigkeiten zu begegnen war, die sich mit dem Bestreben, den Zahlungsparteien jede erwünschte, mit den gesetzlichen Vorschriften verträgliche Erleichterung zu gewähren, bei der instruktionsmäßigen Einhebung der direkten Staats- und Kommunalanlagen entgegenstellten.

Die Verschiedenheit der mit der landesfürstlichen Steuer in Verbindung stehenden Nebengebühren, insbesondere des Kriegszuschlages, dann die mit der neuen Gewerbeordnung in's Leben getretenen besonders zu berechnenden Stempel- und Firmaprotokollirungstaxen, endlich das den Steuerpflichtigen zugestandene Zahlungsmittel der Steuerobligationen, deren Empfangnahme und Abfuhr an ganz spezielle Vorschriften geknüpft ist, haben nicht wenig dazu beigetragen, den Geschäftsgang des Steueramtes zu erschweren.

Die Resultate der Steuergebarung der städtischen Steuerkassa weisen in den abgelaufenen beiden Jahren eine namhafte Erhöhung der Steuereinnahme aus; denn während vor dem Jahre 1850 die Einnahme der landesfürstlichen Steuern sammt Zuschlägen sich auf 2,057.746 fl. 31 kr. beschränkte, erreichten dieselben im Jahre 1861 sammt dem Landeserfordernißbeitrage und Kriegszuschlage den Betrag von 12,538.888 fl. 59 5/10 kr. mit dem Kommunalbeitrage von 2,866.988 fl. 99 5/10 kr.; im Jahre 1862 steigerte sich aber die Einhebungssumme an direkten Steuern sammt den vorerwähnten Zuschlägen auf den Betrag von 13,797.441 fl. 76 1/2 kr., und der hierauf entfallende Kommunalbeitrag auf 2,962.667 fl. 41 kr., worunter an Steuerobligationen vom Jahre 1861 1,569.588 fl. 54 kr. begriffen sind. Mit dieser progressiven Steigerung erweiterte sich auch der Umfang der Steuergeschäfte, was insbesondere daraus zu entnehmen ist, daß sich der im Jahre 1850 in sämmtlichen direkten Steuern verzeichnete Kontribuentenstand mit 75.004, im Jahre 1860 auf 89.314 steigerte und im Jahre 1862 bereits die Höhe von 94.429 Steuerfonten erreichte. Daß dieselben deffenungeachtet ohne Personalvermehrung be-



zwungen werden konnten, ist hauptsächlich den im Zweige der Kassenmanipulation eingeführten Geschäftsreformen zuzuschreiben.

Hier kann auch die Bemerkung beigefügt werden, daß das Vergleichsverfahren, in welches nicht selten kaum etablierte Handelsgeschäfte verfielen und das im vorigen Jahre häufig ausgebeutet wurde, einen starken Beitrag zur Vermehrung der Agenden in Steuerhinsicht lieferte.

Bei den durch Privilegien-Angelegenheiten veranlaßten Steuergeschäften hat sich die mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 21. Juni 1861 zugestandene Vereinfachung, daß nur mehr die wirklich ausgeübten Privilegien der Besteuerung unterliegen, in vortheilhafter Weise bemerkbar gemacht. Zur Beförderung der Geschäftsbehandlung wurde ferner ein Vormerkbuch für die Privilegiumsvertheilung angelegt und zur Ueberwachung der Privilegiums-Inhaber und zur Wahrung des Steuer-Aerars die zeitweise Vornahme von Revisionen angeordnet.

Ferner ist hier zu erwähnen, daß die Frage über die Besteuerung der Niederlagen auswärtiger Gewerbsinhaber nach dem Antrage des Magistrates zu Gunsten des städtischen Aerars vom hohen Finanzministerium entschieden worden ist.

Durch die stattgefundenen Veräußerung der von dem aufgelösten Wiener Freiwilligen-Korps noch vorhandenen Monturs- und Rüstungsgegenstände ist der Kommune ein Rückersatz von mehr als 7000 fl. für die im Jahre 1859 diesfalls gemachten Auslagen zugekommen.

Viele und wichtige Verhandlungen wurden in der VII. Sekzion gepflogen wegen Einlösung von Gründen zur Straßenverbreiterung und werden dadurch von der Kommune bedeutende Auslagen bestritten, wogegen die Kommune nur in seltenen Fällen Rückersätze dadurch erhält, daß von Privaten öffentliche Straßengründe aus Anlaß der Regulirung von Straßen und Plätzen angekauft werden. Bemerkenswerth in dieser Beziehung ist die Verhandlung mit den Besitzern der Hofmühle Nr. 40 in Gumpendorf, von welcher ein Grund-Area von circa 277 D. Al. um dem Preis von 60 fl. öst. W. pr. D. Al. zur Verbreiterung der oberen Wehrgasse eingelöst worden ist.

Die Verhandlungen mit den Besitzern mehrerer Häuser in der Burggasse am Spittelberg zur Regulirung und Verbreiterung dieser Straße haben ungeachtet aller Bemühungen zu einem genügenden Resultate bisher noch nicht geführt. Der Verhandlungen bezüglich der Regulirung und Verbreiterung der oberen Rusldorfer Hauptstraße ist bereits bei der II. Sektion Erwähnung geschehen.

Zu bemerken kommt hier, daß von Seite der k. k. Finanzbehörden für alle solche Grundabtretungen von Privaten an die Kommune auf Grundlage der abgeschlossenen Verträge die Veränderungs-Gebühren bemessen wurden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Grundabtretung entgeltlich oder unentgeltlich geschah. Ungeachtet der seit dem Jahre 1861 vom Magistrate gegen die Aufrechnung der Gebühren in jenen Fällen, wo die Grundabtretung unentgeltlich geschah, ergriffenen Vorstellungen ist von Seite des Finanzministeriums eine Entscheidung hierüber nicht erlassen, und es hat der Gemeinderath daher den Beschluß gefaßt, einen Kollektiv-Refkurs über alle vorliegenden Fälle an das hohe Finanzministerium zu überreichen, damit selbes die von der Finanz-Landesbehörde verfügte Gebührenaufrechnung aufheben möchte. Das hohe Finanzministerium hat sich auch veranlaßt gefunden, über diese vom Gemeinderathe überreichte Vorstellung zu entscheiden, daß die Gemeinde von jenen Grundstücken, welche sie zur Straßenerweiterung entweder durch Ankauf oder durch unentgeltliche Ueberlassung von Privaten erwirbt, keine Besitzveränderungs-Gebühren zu entrichten habe.

Erwähnung verdient es auch, daß der Gemeinderath zum Wiederaufbau des hohen Thurmes bei St. Stefan außer den zur Restauration im Allgemeinen bestimmten jährlichen 15.000 fl. Konv.-Mze. noch eine weitere Summe von jährlich 15.000 fl. ö. W. angewiesen und im Interesse der Geschichte der Stadt Wien die Herausgabe zweier alter Stadtpläne aus dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert beschlossen hat.

Von Seite der Kommune sind in den letzten zwei Jahren mehrere Realitäten angekauft worden, theils um dieselben zu öffentlichen Zwecken durch geeignete Adaptirung oder durch Umbau derselben zu benützen, oder um durch eine seinerzeitige Demolirung dieser Realitäten eine den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Regulirung und Erweiterung der Straßen anzubahnen. So wurden folgende Realitäten von der Kommune erworben:



## Im Jahre 1861

die Realität Nr. 755 auf der Wieden um den Preis von	35.500 fl.
die Realität Nr. 432 auf der Wieden um den Preis von	55.986 „ 32 fr.
die Realität Nr. 232 in der Alservorstadt, Währinger- gasse um .....	73.500 „

Diese Realitäten sind erst im Jahre 1861 in den Besitz der Kommune gelangt, obwohl deren Ankauf schon auf frühere Gemeinderathsbeschlüsse basirte.

## Im Jahre 1862

die Realität Nr. 114 und 156 am Hundsturm um ...	29.000 fl.
das Haus Nr. 115 in Margarethen um .....	36.300 „
die Realität Nr. 87 in Matzleinsdorf um .....	49.000 „
die Realität Nr. 240 in der Leopoldstadt (Sperl) um ...	115.000 „
das Haus Nr. 67 am Schottenfeld (städt. Waisenhaus) um	35.500 „
das Haus Nr. 359 am Schottenfeld um .....	32.000 „
die Realität Nr. 130 in Margarethen um .....	22.000 „
das Haus Nr. 53 unter den Weißgärbern um .....	9.500 „
das Haus Nr. 1193 in der Stadt um .....	16.300 „
die Realität Nr. 737 auf der Landstraße sammt dazu ge- hörigem Grunde um .....	25.490 „ 41 fr.
die Realität Nr. 502 und 503 auf der Wieden um .....	53.000 „
das Haus Nr. 86 in Matzleinsdorf um .....	25.000 „

Es wurde somit in den abgelaufenen zwei Jahren zum Ankauf von Realitäten im Gesammten die Summe von 613.076 „ 73 „ verausgabt; außerdem sind wegen Erwerbung anderer Realitäten, aus den oben angeführten Gründen mit Abschluß des Jahres 1862 die Verhandlungen eingeleitet worden.

Im Ganzen stellte sich mit Abschluß des Jahres 1861 das Aktivvermögen der Kommune auf 25,389.516 fl. 55 1/2 fr., die Hauptsumme des Passivvermögens auf 4,024.031 fl. 12 fr., folglich das reine Inventarialvermögen mit 21,365.485 fl. 43 1/2 fr. und zeigte sich gegen das Jahr 1860 eine Vermögensvermehrung pr. 1,187.777 fl. 25 fr., wobei jedoch zu bemerken kommt, daß im Rechnungsabschlusse für dieses Jahr noch die Werthpapiere nach der fünfprozentigen Rente eingestellt waren, während nach dem bereits erwähnten Ge-

meinderathsbeschlusse in Zukunft die Werthpapiere nach dem Courswerthe berechnet werden sollen, wornach sich mit Substituierung des Courswerthes das schließliche reine Vermögen mit 18.801.221 fl. 67 kr. berechnet. Auf dieser Basis bezifferte sich mit Schluß des Jahres 1862 das Aktivermögen mit 24,082.305 fl. 78 kr., die Hauptsumme des Passivermögens mit 3,620.520 fl. 78½ kr., daher das reine Inventarialvermögen mit 20,461.784 fl. 99½ kr., wornach sich gegen 1861 eine Vermögensvermehrung von 1,660.563 fl. 34½ kr. herausstellt. Obwohl dieses Ergebniß an sich sehr günstig erscheint, so glaube ich doch hierbei aufmerksam machen zu sollen, daß dieses Vermögen zum großen Theile nicht realisirbar ist, zumal darunter die Anstalts- und Amtsgebäude, die Schlachthäuser, Pfarrhöfe und die verschiedenen für Verwaltungszwecke bestehenden Einrichtungsgegenstände im Gesamtbetrage von 8,000.000 fl. mit in Rechnung gebracht sind.

Schließlich muß hier noch bemerkt werden, daß die Einhebung von Gebühren für den Staat und fremde Behörden einen nicht unbedeutenden Aufwand von Zeit und Mühe von Seite des Magistrates in Anspruch nimmt, was der Umstand beweist, daß im Jahre 1861 die Summe von 201.450 fl. und im Jahre 1862 der Betrag von 279.088 fl. durch die magistratischen Organe eingebracht worden ist.

## VIII. S e k t i o n.

### Approvisionnement und Marktpolizei.

Die auf eine Ermäßigung der Lebensmittelpreise unablässig gerichteten Bestrebungen der Gemeindevertretung haben in den verflossenen Jahren die Veranlassung gegeben, in zahlreichen Gutachten und Elaboraten nicht nur jene wirthschaftlichen Grundsätze darzulegen, welche bei der ämtlichen Thätigkeit in diesem Administrationszweige beobachtet werden, sondern auch die Beschaffenheit der Anstalten und Einrichtungen zu erörtern, welche in dieser Hinsicht zur Erleichterung des Verkehrs, Vermehrung der Konkurrenz, Sicherung der öffentlichen Sanität und Handhabung der Ordnung bestehen. Alle diese Erwägungen hatten sehr wichtige und für das Approvisioningswesen der Residenz nachhaltige Beschlüsse im Gefolge. So hat der Gemeinderath schon im November 1861 über einen in seiner Mitte eingebrachten Antrag wegen Er-